

An Amt/Abt. W

Ausschnitt aus Westfalenspost

Nr. 64 vom Montag, 17. März 86

**Stadt Attendorn
Bauverwaltungsamt**

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1a „Neu-Listernohl“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 17. Dezember 1985 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) und des § 13 BBauG in Verbindung mit § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Neu-Listernohl“ mit Begründung vom 17. Dezember 1985 als Satzung beschlossen.

Mit der 4. vereinfachten Änderung wird die im Bebauungsplan Nr. 1a „Neu-Listernohl“ auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 530, festgesetzte Baugrenze auf einer Länge von 15 m um ca. 6 m nach Norden verschoben, so daß die überbaubare Fläche um ca. 90 qm erweitert wird.

Weiterhin wird die festgesetzte Firstrichtung auf den Flurstücken 530 und 631 teilweise geändert, so daß ein Nebenfirst zulässig ist.

Die Dachneigung wird von bisher 12°-18° auf 20°-24° festgesetzt.

Die Änderungen des Bebauungsplanes berühren nicht die Grundzüge der Planung.

Die von der Änderung betroffenen Grundstücke Gemarkung Ewig, Flur 14, Parzellen 530 und 631, liegen im südwestlichen Bebauungsplanbereich zwischen den Straßen Waldweg und Alte Handelsstraße.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 1a „Neu-Listernohl“ und die Begründung vom 17. 12. 1985 liegen vom Tage der Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Attendorn, Bauverwaltungsamt, 5952 Attendorn, Köhner Str. 12 (Rathaus), Zimmer Nr. 210, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsordnung

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Neu-Listernohl“ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 12 BBauG in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 7. 4. 1981 wird die vereinfachte Bebauungsplanänderung mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die Fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2 -

2. Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BBauG, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 Bundesbaugesetz an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 10. März 1986

Der Bürgermeister
Rüenauer